



# Sicherstellung der kindgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährige (UMA)

Eckpunkte für die gesetzliche Regelung einer bundesweiten  
Aufnahmepflicht der Länder zur Ermöglichung eines am Kindeswohl  
ausgerichteten landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens





# Ausgangssituation



# Ausgangssituation

## UMA: Entwicklung der Inobhutnahmen 2005-2013

Jahr	Anzahl	Angaben pro 100.000 der 12- bis unter 18-Jährigen <sup>1</sup>	Anteil an Inobhutnahmen insgesamt (%)
2005	602	11	2,3
2006	612	12	2,4
2007	888	17	3,1
2008	1.099	22	3,4
2009	1.949	40	5,8
2010	2.822	59	7,8
2011	3.482	73	9,1
2012	4.767	100	11,9
2013	6.584	138	15,6

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Quote pro 100.000 der 12- bis unter 18-Jährigen muss auf die Bevölkerungsdaten für das Jahr 2012 (Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 (Westdeutschland) bzw. des Zentralen Einwohnerregisters, Stichtag 03.10.1990 (Ostdeutschland)) zurückgegriffen werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik



# Ausgangssituation

## UMA: Inobhutnahmen nach Bundesländern (2010-2013)

	2010	2011	2012	2013	10-13	Entw. in % <sup>1</sup>
BW	147	292	270	517	370	251,7
BY	277	197	334	349	72	26,0
BE	92	75	823	984	892	969,6
BB	13	8	9	15	2	15,4
HB	46	25	48	37	-9	-19,6
HH	622	808	687	1061	439	70,6
HE	389	441	547	945	556	142,9
MV	15	13	14	17	2	13,3
NI	157	187	211	257	100	63,7
NW	387	542	1 115	1 519	1 132	292,5
RP	97	136	155	182	85	87,6
SL	48	176	225	157	109	227,1
SN	84	94	38	72	-12	-14,3
ST	6	19	18	10	4	66,7
SH	435	453	267	438	3	0,7
TH	7	16	6	24	17	242,9
D	2.822	3.482	4.767	6.584	3 762	133,3

<sup>1</sup> Bei der Spalte „Veränderung in %“ resultieren die zum Teil hohen prozentualen Zuwächse aus geringen Fallzahlen im Jahre 2010, z.B. Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik



## Ausgangssituation

### UMA: Expansion an Einreiseknotenpunkten

- Die Zahlen der UMA steigen stetig an – **von 2012 zu 2013 um ca. 38%**, eine weitere Steigerung ist zu erwarten.
- Deutschlandweit sind einige wenige Kommunen, die zentrale Einreiseknotenpunkte darstellen, ganz besonders betroffen.
- Das erstaufgreifende Jugendamt ist gesetzlich verpflichtet, die UMA umgehend in Obhut zu nehmen.
- Einige Kommunen sind durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen massiv überlastet; mancherorts sind die Aufnahmekapazitäten schon erheblich überschritten.



## MPK-Beschlüsse



## MPK-Beschluss vom 17. Oktober 2014

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die **rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels** sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen. Die Verteilung hat auch den Zweck, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den **Standards der Jugendhilfe** zu gewährleisten und somit das **Kindeswohl sicherzustellen** sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.

## MPK-Beschluss vom 11. Dezember 2014

Bezüglich der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) wird der **Bund zeitnah einen Gesetzentwurf** vorlegen.



# Zielsetzung



## Zielsetzung

- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA
- Gerechtere Verteilung der Belastungen der Kommunen



# Prämissen



# Prämissen

## Ausrichtung am Kindeswohl

### Rechtliche Grundlagen

- VN-Kinderrechtskonvention
- EU-Richtlinie 2013/33/EU (sog. „EU-Aufnahmerichtlinie“)

### Primat der Kinder- und Jugendhilfe

An der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für UMA wird festgehalten.

### Kindeswohl als Maßstab

Sämtliche gesetzliche und untergesetzliche Änderungen, die die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Unterstützung von UMA betreffen, haben sich am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von UMA auszurichten.



# Übersicht über das bundesweite Verteilungsverfahren



7 Tage

Aufgriff des UMA

Vorläufige Inobhutnahme durch  
Aufnahmejugendamt

Inaugenscheinnahme zur  
Prüfung der Mj.

geeignete  
Unterbringung u.  
Versorgung

Gesundheitscheck

Vertretung des  
UMA durch JAmt

KW-Prüfung

Meldung des UMA an  
Landesstelle

> 18: Beendigung der vorl.  
Inobhutnahme

Klageverfahren

Verteilung

KWG: Inobhutnahme durch  
Aufnahmejugendamt

Anrechnung auf die  
Verteilungsquote

Verteilung

Nach  
max. 2 Monaten

Verbleib und Anrechnung auf  
Verteilungsquote

landesintern

Meldung Landesstelle – Bundesstelle

Bestimmung des zuständigen Landes  
nach Königsteiner Schlüssel

Zuweisungsentscheidung der  
Landesstelle: Jugendamt

Nach  
max.  
14  
Werk-  
tagen

Begleitung des UMA

Fallübergabe

Inobhutnahme durch Zuweisungsjugendamt

kind- und jugendgerechte  
Unterbringung

Zugang zu Bildung und  
Ausbildung

Unverzügliche Bestellung  
eines qualifizierten  
Vormunds

Angemessene  
medizinische Versorgung

Prüfung  
Familienzusammenführung

Clearingverfahren

Anrechnung auf die  
Verteilungsquote

Klage > 18:  
Beendigung der  
Inobhutnahme

Bedarfsgerechte  
Anschluss Hilfen

Familien-  
zusammenführung



## Verfahrenseckpunkte



## Verfahrenseckpunkte

- Geltung nur für **ab Inkrafttreten** des Gesetzes einreisende UMA
- Verteilung nach einer Quote auf der Grundlage des **Königsteiner Schlüssels**  
(Übergangsphase mit Pflicht zur stufenweise Erhöhung der Aufnahmequoten)
- **Modifikation durch Kindeswohlkriterien:**
  - Ausschluss der Verteilung insbes. bei Kindeswohlgefährdung oder nach Ablauf von 2 Monaten
  - Gemeinsame Verteilung und Unterbringung von UMA aus Kindeswohlgründen (v.a. Geschwisterkinder)
  - Vorrang der landesinternen Verteilung



## Verfahrenseckpunkte

- Ausrichtung der Übergangsphasen sowie Verwaltungsabläufe am **kindlichen Zeitempfinden und der spezifischen Belastungssituation** von UMA:
  - Meldung UMA durch Aufnahmejugendamt an zuständige Landesstelle nach spätestens **7 Tagen**; danach Pflicht zur Beantragung der Vormundbestellung am Ort des Aufnahmejugendamts
  - Max. Frist bis zur Fallübernahme durch das Zuweisungsjugendamt: **14 Tage**
  - Ausschluss der Verteilung nach **Ablauf von zwei Monaten**
- **Begleitung des UMA** zum Ort der Zuweisung
- **Fallübergabe** zwischen Erstaufnahmejugendamt und Zuweisungsjugendamt



## Weitere Änderungen



## Verbesserung der Datengrundlage zu UMA

Erhebung aussagekräftiger statistischer Daten zu UMA  
im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik durch  
Änderung der §§ 99 ff.



## Ausländerrecht

Anhebung der Altersgrenze zur  
Begründung der Handlungsfähigkeit  
von 16 auf 18 Jahre